

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An den Präsidenten des Senats.

Bürger Präsident!

Da sich das Gerücht verbreitet hat, als ob die Permanenz des grossen Raths aufgehoben, und dessen Sitzungen geschlossen worden seyen; so soll ich lediglich die Ehre haben, Sie zu Verhütung alles Missverständnisses zu berichten: Das weilen von Seile des Senats, über den heutigen Beschluss des grossen Raths noch kein Entscheid genommen worden, der Präsident dieses Raths den bereits auf Nachmittags um 3 Uhr ange sagten Zusammentritt der Mitglieder desselben für überflüssig fand, und gemeinschaftlich mit dem Vollziehungsausschuss kurz vor 3 Uhr sich verabredete, daß den ankommenden Repräsentanten an der Thüre des Versammlungshauses angezeigt werden solle, daß jetzt keine Sitzung sey... Ich ersuche Sie, Bürger Präsident, mittelst dieser Anzeige, die irrigen Gerüchte zu berichtigen, die vielleicht auch Ihnen und dem Senat möchten zu Ohren gekommen seyn.

Bern, 7. August 1800.

Gruß und Hochachtung!

Der Präsident des Volkz. Ausschusses.
(Sign.) Finsler.

Die Tagesordnung wird unter grossem Lerm und mit grosser Mehrheit beschlossen, und viele Mitglieder stehen von ihren Sitzen auf.

Usteri dringt darauf, daß der Präsident die Sitzung nicht aufhebe, und erhält das Wort. Über das Schreiben der Vollziehung, sagt er, wollte ich nicht sprechen, denn ichtheile mit Euch den Unwillen über den Ton, in dem es abgefaßt ist: Seit zwey Stunden bin ich schmerzlich betroffen, über das, was von Seite der Vollziehung geschehen; schon ehe ich hierher kam, erklärte ich meine gerechte Entrüstung gegen einige Glieder der vollziehenden Gewalt. (Man klatscht und rast bravo). Ihr seyd über diese Botschaft zur Tagesordnung geschritten, und ihr habt daran recht gethan. Aber B. R., mit jeder Stunde steigt Spannung und Erbitterung. Die Zwietracht hat eine fürchterliche Höhe erreicht; dieser Zustand darf nicht länger dauern: er soll und muß enden. Bei Eurer Liebe des Vaterlands beschwöre ich Euch, endet ihn heute noch. Bringet dem gemeinen Besten das Opfer; fasset den Entschluß, nun ohne Säumnis und mit Mäßigung und Ruhe, die Berathung zu eröffnen, und über den Beschluss des grossen Raths zu entscheiden (Gmurr und Lerm).

Rothli dankt dem achtungswürdigen B. Usteri für seine Theilnahme an der Beschimpfung, die dem Senat widerfährt. Aber seine Einladung können wir nicht mehr annehmen: man ist zur Tagesordnung geschritten; nur morgen können wir berathen; der Präsident hebe die Sitzung auf.

Kubli als Ordnungsmotion, verlangt ungesäumte Aufhebung der Sitzung.

Carr. Wird man sich dann immer durch Worte führen lassen, und sich vor einem Achtungswürdigen bücken, der im Grunde nur schlau ist. Der zweite Theil von Usteri's Motion ist gerade nichts anders, als das Message, über das man mit Unwillen zur Tagesordnung gieng; über diesen masquierten Antrag thue man das gleiche: Man bethört und belisst euch; erhebt euch mit Unwillen gegen Usteri's Antrag. . . Carr wütet und schimpft. . . Lerm. . .

Usteri. Jeden Augenblick wird die Unordnung verminder und grösser. Zum letztenmal wiederhole ich: dieser Zustand muß ein Ende machen. Ich verlasse die Versammlung, und erkläre: daß ich mich nicht mehr als Mitglied des Senats ansehe. (Gut dann! ruft man). Usteri verläßt den Saal.

Bay. So kann es nicht mehr länger gehen. Die Versammlung ist mehr einem Klub von Faktionen, als einer Versammlung von Gesetzgebern ähnlich, (grosses Geschrey: zur Ordnung). Gut wird es seyn, wenn man Usteri's Beispiel nachahmt.

Schneider will lieber, daß man morgen sich berathe; lieber will er sich von fränkischen Bajonetten wegtreiben, als sich so von dem Vollziehungsausschuss gegen alle Würde eines Gesetzgebers wegbefehlen lassen.

Lüthard. An dem Geschrey, an dem zur Ordnung rufen, an dem Unterbrechen der Redenden, erkennt man eine Faktion, die terrorisieren, die die Freyheit der Meinungen hemmen will; Mangel an Würde, unablässliche Unordnung herrschen in der Versammlung. Auch ich trete aus derselben. (Glückliche Reise! wird gerufen.)

Muret. Usteri's Antrag ward nicht unterstützt, darum hebe der Präsident die Sitzung auf. Sie wird aufgehoben, und für morgen um 9 Uhr angesagt.

Gesetzgebender Rath.

Sitzung vom 11. August.

Carrard erscheint in der Sitzung.

Eine Botschaft des Volkz. Rathes v. 9. Aug. wird

verlesen, durch welche er anzeigen, daß er in Mehrheit versammelt ist, und sich im Saal der Sitzungen des gewesenen Volx. Ausschusses unter provisor. Vorsitze des B. Frisching constituit hat.

Ein Brief des B. Herrenschwand, wodurch er die Annahme seiner Ernennung in den gesetzgebenden Rath angezeigt, wird verlesen.

Ustert im Namen einer Commission legt den Entwurf des Reglements für den gesetzgebenden Rath vor. — Der folgende 2te Abschnitt über die Einrichtung der Canzley wird angenommen.

1. Das Protokoll der Verhandlungen des gesetzgebenden Rathes wird in der deutschen als der Nationalssprache Helvetiens geführt.
2. Die Gesetze und übrigen Acten des Rathes werden aus der deutschen in die französische und italienische Sprache übersetzt und dazu zwey abgesonderte Protokolle geführt. Diese vom Rath gutgeheissene Uebersetzungen sind in dem französischen und italienischen Theile Helvetiens als Originale gültig.
3. Der Rath wählt den ersten Tag jedes Monats aus seinem Mittel durch geheimes und absolutes Stimmenmehr zwey Secretärs; die abgehenden Secretärs können für den nächstfolgenden Monat nicht wieder gewählt werden.
4. Diese beyden Secretärs haben die Aufsicht über die Protokolle und alle schriftliche Abfassungen, die der Canzley obliegen.
5. Sie unterzeichnen gemeinschaftlich mit dem Präsidenten alle Acten des Rathes, so wie seine Protokolle.
6. Der Rath wählt außer seinem Mittel durch geheimes und absolutes Stimmenmehr einen Oberschreiber.
7. Der Oberschreiberwohnt den Versammlungen des Rathes bey und führt das Protokoll aller Verhandlungen desselben.
8. Ihm steht die unmittelbare Aufsicht über alle Angestellten bey der Canzley zu; er leitet ihre Arbeiten, durchsieht und verbessert ihre Abfassungen und sorgt für die Richtigkeit aller Uebersetzungen. Er ist für alle der Canzley anvertrauten Geschäfte verantwortlich.
9. Das Protokoll jeder Sitzung des Rathes, wird sogleich nach Aufhebung derselben, von dem Oberschreiber aufgesetzt und zu Anfang der nächsten Sitzung dem Rath vorgelegt.

10. Wenn es von dem Rath untersucht, gebilligt oder verbessert worden, so wird es alsdann unter Aufsicht des Oberschreibers ins Reine geschrieben.

11. Unter dem Oberschreiber stehen zwey Unterschreiber, von denen dem einen die Besorgung des Archivs, dem andern die Führung der Gesetzprotokolle in französischer und italienischer Sprache und die dazu nöthigen Uebersetzungen obliegen: Sie theilen unter sich die übrigen der Canzley aufgetragenen schriftlichen Arbeiten und Abfassungen.

12. Der Oberschreiber soll sich unter der Aufsicht und mit der Guttheizung beyder aus dem Mittel des Rathes gewählten Secretärs, noch so viele Schreiber halten, als ihm zu Besorgung der der Canzley obliegenden Arbeiten und zu Bedienung der Commissionen nöthig sind.

13. Der Rath wählt durch geheimes und absolutes Stimmenmehr einen Staatsboten und zwey Versammlungswärter, die sowohl dem Rath als den Commissionen und der Canzley abwarten müssen: Sie stehen unter dem Präsidenten und haben auch die Befehle der Saalinspektoren und der Canzley anzunehmen, welche in das Fach dieser letzten einschlagen.

14. Der Staatsbot überbringt dem Vollziehungsrat alle Gesetzesvorschläge, Gesetze und Botschaften des gesetzgebenden Rathes.

Die Commission so über das Reglement Bericht erstattet, wird beauftragt, in 3 Tagen eine vollständige Uebersicht der bleibenden und grösseren Arbeiten des Rathes vorzulegen und anzutragen, über welche dieser Gegegnände einzelne bestehende Commissionen zu ernennen seyen. Eben diese Commission soll auch Vorschläge machen, wie die Mitglieder des Rathes, nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten am besten in diese Commissionen vertheilt, und durch welche andere Mittel die Arbeiten dieser Commissionen befördert werden können.

Eine aus den B. Finsler, Koch, Wyttensbach, Anderwerth und Carrard bestehende Commission wird beauftragt, eine Uebersicht aller unbeendigten Arbeiten der ehemaligen gesetzgebenden Rathes vorzulegen. Sie soll sich dazu von der Vollziehung ein Verzeichniß aller von ihr an die Gesetzgebung gehanen und von dieser bisher unbeantwortet gebliebenen Anfragen geben lassen.

(Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 14 August 1800. Zweytes Quartal.

Den 25 Thermidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 11. August.

(Fortsetzung.)

Eben diese Commission soll eine systematische Uebersicht der bisherigen Gesetze entwerfen; sie kann dem Rath Vorschläge zur Aenderung und Rücknahme unzweckmässiger und fehlerhafter Gesetze machen.

Eine aus den B. Muret, Bay, Lüthard, Badoux und Marcacci bestehende Commission, wird mit der vorläufigen Prüfung und Analyse aller an den gesetzgebenden Rath einlaufenden Petitionen und Zuschriften beauftragt; sie soll dem Rath über jede Petition, was zu verfügen seyn möchte, vorschlagen.

Ein Beschluss des ehemaligen grossen Raths, der vom Senat noch nicht angenommen war, und durch den die Vollziehung eingeladen werden sollte, die Gehalte der obersten Behörden regelmässig auszahlen zu lassen, wird bey Seite gelegt.

Die Mittheilung einer Bittschrift des B. Harrisson Sohn, seinen verhafteten Vater betreffend, über die der ehemalige grosse Rath einen Beschluss gefaßt hatte, an den Vollz. Rath, wird beschlossen.

Eine Botschaft der Vollziehung vom 6ten d. M., wird verlesen, durch die sie Aufschluß über den Ausdruck im Gesetz vom 2. Dec. 1799, welches die Vermächtnisse an Arme von der Einregistirungsgebühr befreit, verlangt. Der Vollziehungsausschuß glaubt, das Gesetz sey nur auf diejenigen auszudehnen, welche zu Gunsten von öffentlichen Anstalten gemacht werden, welche der Unterstützung der Armen oder ihrem Unterhalt zugeeignet sind; hingegen aber vermeint er nicht, daß das Gesetz von Schenkungen reden wolle, welche an Arme Individuen, oder zu Gunsten armer Glieder von Corporationen, zu welchen nur einzelne

Familien, mit Ausschliessung der übrigen Bürger, gehören, gemacht werden.

Diesem Antrag wird im Sinne der Vollziehung entsprochen.

Gesetzgebender Rath, 12. August.

Präsident: Lüthy.

Der B. Glaire zeigt schriftlich die Annahme seiner Ernennung in den Vollz. Rath an.

Ein Brief des B. Balthasar, gew. Oberschreibers b. gr. Rath, wird verlesen, worin er erklärt, daß seine Kräfte für diese erste Stelle in der Canzley des gesetzgebenden Rathes nicht hinreichen würden; er bittet deshalb, daß man ihn aus der Candidatenliste wegstreiche: er ergiebt seine Wünsche für das Heil der Republik und ist bereit ihr in jedem seinen Kräften angemessnen Wirkungskreise zu dienen. Die Versammlung beschließt, ihm ein Zeugnis der vollkommenen Zufriedenheit mit seinen bisherigen Berrichtungen zu stellen zu lassen.

Der B. Wild von Bern wird zum Oberschreiber, die Bürger Weiß von Zürich und Schönsegg von Bern werden zu Unterschreibern, B. Nychner von Arau zum Staatsbote, die B. Buhlein und Kieser, beyde von Arau, werden zu Versammlungswärtern erwählt.

Das Reglement für den gesetzgebenden Rath wird in Berathung genommen, und unter Vorbehalt einer Revision nach der Erfahrung einiger Wochen, werden folgende Abschnitte angenommen:

Erster Abschnitt.

Amt und Berrichtungen des Präsidenten.

1. Der gesetzgebende Rath wählt sich in seiner ersten

- Sitzung jedes Monats einen Präsidenten durch das geheime und absolute Stimmenmehr.
2. In Abwesenheit des Präsidenten vertritt der letzte seiner Vorgänger, der gegenwärtig ist, seine Stelle.
 3. Der austretende Präsident kann für den nächst folgenden Monat nicht wieder gewählt werden.
 4. Der Präsident wacht über die Ordnung in der Versammlung und über die Beobachtung der dazu festgesetzten Reglemente: ihm kommt das Recht zu, ein Mitglied zur Ordnung zu rufen.
 5. Er hält das Verzeichniß der Tagesordnung und der vertagten Geschäfte.
 6. Er ertheilt den Mitgliedern, die in der Versammlung reden wollen, das Wort, nach der Reihe ordnung, in der sie dasselbe verlangt haben.
 7. Er zeigt dem Rath die Geschäfte an, die zu behandeln sind.
 8. Er trägt die Fragen vor, über die der Rath abstimmen soll, und eröffnet die Resultate aller Abstimmungen.
 9. Er eröffnet alle an den Rath gerichtete Schreiben und ist verpflichtet dieselben ohne Aufschub entweder dem Rath vorzulegen, oder sie an die Commission über Bitt- und Zuschriften zu übergeben.
 10. Er führt das Wort im Namen der Versammlung.
 11. Er unterschreibt alle Gesetzesvorschläge, Gesetze, Publikationen, Botschaften und Briefe, die im Namen des Rathes abgefaßt werden.
 12. Er besiegelt diese Acten mit dem Siegel des Rathes, dessen Bewahrung ihm obliegt.
 13. Wenn der Präsident seine besondere Meinung eröffnen oder einen Antrag machen will, so läßt er sich bey der Cangley in seinen Rang einschreiben und verläßt seinen Sitz. Der Vicepräsident nimmt alsdann seine Stelle ein und ertheilt ihm das Wort.

(Der zweite Abschnitt ist schon in der vorigen Sitzung angenommen und von uns geliefert worden.)

Dritter Abschnitt.

Sitzungen des Rathes.

28. Der Rath versammelt sich ordentlicher Weise des Morgens um neun Uhr, so oft seine Geschäfte es erfordern.
29. Des Nachmittags wird nur wegen außerordentlichen und dringenden Geschäften Versammlung gehalten:
30. Ohne Erlaubniß der Versammlung; oder in

- Krankheit und andern dringenden Fällen ohne Anzeige an dieselbe, soll kein Mitglied von den Sitzungen ausbleiben dürfen. Die Urlaubsbegehren sollen nur zu Ende der Sitzungen vorgetragen werden.
31. Der Präsident kann die Sitzung nicht eröffnen, bis eines mehr als die Hälfte der ganzen Anzahl der Mitglieder zugegen ist.
 32. Zu Anfang einer jeden Sitzung sollen das Protokoll sowohl als die in der vorhergehenden Sitzung gefaßten Gesetzesvorschläge und Gesetze verlesen werden.
 33. Jedes Mitglied ist berechtigt Verbesserungen der Absaffung zu begehrn; die Versammlung entscheidet, wenn sie widergesprochen werden.
 34. Nach diesen Verlesungen soll zur Behandlung der auf der Tagesordnung stehenden Geschäfte geschritten werden.
 35. Der Präsident hebt die Sitzung auf, nachdem er angefragt hat, ob ein Mitglied etwas weiteres vorzutragen habe; er bestimmt den Tag der nächst folgenden Sitzung.
 36. Die Sitzungen des gesetzgebenden Rathes sind nicht öffentlich.
 37. Der Rath wird diejenigen Gegenstände seiner Verhandlungen, welche nicht öffentlich bekannt werden sollen, durch besondere Beschlüsse als solche in seinem Protokolle verzeichnen lassen; und es ist alsdann den Mitgliedern untersagt, davon in öffentlichen Blättern und Zeitungen Nachricht oder Anzeige zu geben; so wie überhaupt die individuellen Meinungen der Glieder in den öffentlichen Blättern, welche Nachricht von den Sitzungen des Rathes geben, nicht dürfen bekannt gemacht werden.

Folgende Botschaft des Volks. Rathes wird verlesen:
Durch das Gesetz vom 8. August ist Helvetien unter eine provisorische minder zahlreiche Regierung gekommen, deren Dauer bis zu Errichtung einer neuen Verfassung begrenzt ist. Das Volk erwartet von seinen Vertretern, daß sie sich einzigt mit seinem Interesse beschäftigen und sich beeilen werden, das wichtige Geschäft, welches Ihnen aufgetragen ist, vorzunehmen, fortzuführen und auszuführen.

Endessen scheint es nicht wohl ratsam zu seyn, daß jetzt zu einer Erneuerung der Cantonsautoritäten geschritten werde, deren Daseyn nun eben so provisorisch ist, und in dem nemlichen Zeitpunkte aufzuhören wird.

In dieser Hinsicht schlägt der Volkz. Rath Ihnen B. G. vor, die Gesetze vom 29. und 31. Juli, welche die Erneuerung der verschiedenen Autoritäten und die Zusammenberufung der Ur- und Wahlversammlungen verordneten, zurückzunehmen, und die Loosziehung, welche den Austritt eines Theils der Glieder des obersten Gerichtshofs bereits veranlaßte, als ungültig zu erklären.

Der Gegenstand wird einer aus den B. Muret, Andervorth und Gmür bestehenden Commission überwiesen.

Cartier erhält für 8 Tage Urlaub.

Grosser Rath, 26. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über die Dienstzinskasse in Bern.)

In Erwägung, daß 268500 Fr. von ihren ausgelehenen Capitulationen verschiedene in dem Canton Leman gelegene Herrschaften zum Unterpland hatten, welche durch das Gesetz über die Abschaffung der Feudalrechte berührt worden sind;

In Erwägung, daß 34500 Fr. in der Wiener Bank angelegt sind, welche durch die dermalige Lage einen Werth bekommen haben, der schwer umzusezen ist;

In Erwägung, daß der Staat als Gläubiger für die Summe von L. 47500 einer der ersten interessiert ist, den Credit dieser Cassé zu erhalten;

Hat der grosse Rath beschlossen:

1. Die in Bern unter dem Namen der Dienstzinskasse bestehende Cassé soll fürderhin unmittelbar durch den Staat verwaltet werden.
2. Die vollziehende Gewalt wird dieser Cassé Nationalgüter für den Werth von ungefähr L. 300000 anweisen, die den Gläubigern als Hinterlage dienen sollen, deren Ertrag aber wie ehmal in die Staatscasse fließen wird.

Jomini will nicht um 40000 Fr. zu retten, einer Partikularcasse 300000 Fr. anweisen, und weiß nicht, ob im Canton Bern hinlänglich Nationalgüter vorhanden sind; er fordert Tagesordnung.

Carmintran unterstützt das Gutachten durch dessen eigne Erwägungsgründe.

Cartier stimmt Jomini bey, und glaubt solche Versicherungen von bloßen Partikularinstituten könnten den Staat zu weit führen.

E sch er. Die Commission hat den Gegenstand nicht gehörig entwickelt und wahrscheinlich auch nicht

unter seinem wahren Gesichtspunkt dargestellt, und veranlaßt dadurch die Einwendungen gegen das Gutachten. Der Staat ist denjenigen Gütern, die dieser Cassé zur Hinterlage dienen, Entschädigung für die Behinden schuldig, und unter diesem Gesichtspunkt also ist Anweisung von Nationalgütern zur Ersekung oder Zusicherung jener Entschädigung nicht unzweckmäßig, allein dieses muß im Gutachten gehörig dargestellt werden und daher weise man dasselbe an die Commission zurück.

Kuhn stimmt Eschern bey, und macht die Geschichte dieses wohlthätigen Instituts, dessen Vervielfältigung er wünscht.

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Billetter erneuert seinen Antrag schriftlich über Niederschlung einer Commission zu Wiederherstellung der Constitution. Der Antrag wird für 6 Tage auf den Tanzleytisch gelegt. Geheime Sitzung.

Gesetzloser Zusammentritt im Saale des Senats am 8. August.

Der Präsident tritt in die Versammlung. Bürger Rothli übergibt ihm die dreyfarbige Scherpe, die der Präsident annimmt und sich damit umgürtet.

Ein Schreiben des Vollziehungsausschusses an den Präsident des Senats, wird verlesen, worin angezeigt wird, daß 15 Mitglieder des Senats die Resolution des grossen Rath's angenommen haben:

Eben so wird folgender Beschlüß verlesen:

In Erwägung, daß der grosse Rath durch seinen Beschlüß vom 7ten August die Notwendigkeit der Vertragung der gesetzgebenden Räthe, und die Aufhebung seiner Sitzungen anerkannt hat;

In Erwägung, daß eine starke Anzahl Glieder des Senats bereits ihre Annahme dieses Beschlusses erklärt und zugleich ihre Entlassung als Mitglieder der gesetzgebenden Räthe eingegeben haben;

In Erwägung, daß der Senat nach dieser Erklärung einer beträchtlichen Anzahl seiner Mitglieder, sich nicht mehr in hinreichender Anzahl befindet, um gesetzmäßig berathschlagen zu können, und daß deshalb diese Stelle von selbst aufgelöst ist.

Beschließt der Vollziehungsausschuß?

Der Beschlüß, den die entscheidende Mehrheit des gr. Rath's am 7ten August genommen, und der eine Vereinigung von 21 Mitgliedern des Senats angenommen hat, wird Gesetz der Mehrheit der gesammten Volks-Repräsentation und soll sofortig vollzogen werden.

Dieser Beschluss soll überall bekannt gemacht, gedruckt, und wo es nöthig angeschlagen werden.

Der Präsident des Volk. Ausschusses.

(Sign.) Finsler.

Darauf erklärt der Präsident: daß, weil die Mitglieder des Senats nicht in gehöriger Anzahl beysammen seyen, er laut dem Reglement, die Sitzung aufhebe.... (Nein! nein! wird von allen Seiten mit Ungestüm gerufen), der Präsident setzt sich.

Kubli. Nun könne man sehen, wie der Völziehungsausschuss Niederträchtigkeiten auf Niederträchtigkeiten häusse; er begehrte, daß der Namensaufruf vorgenommen und die abwesenden Mitglieder durch den Staatsboten eingeladen werden, bey Pflicht und Ehre in der Sitzung zu erscheinen.

Der Präsident erklärt die Sitzung als aufgehoben, und entfernt sich von seinem Sitz. Von allen Seiten springen Mitglieder auf den Präsidenten zu. (Ungestümmer Lerm im Saal: man lacht auf den Gallerien. Einige Mitglieder begehren mit Geschrey das Wort. Der Präsident besteigt wieder seinen Sitz: der Lerm wird gestillt.)

Crauer begehrte, daß wenn der Präsident die Sitzung aufheben wolle, der vorhergehende Präsident seine Stelle einnehme: die Versammlung werde also kann fortfahren können, sich über einen so wichtigen Gegenstand zu berathen. Er wünscht permanente Sitzung.

Läschere begehrte wie Kubli den Namensaufruf und Einladung an die abwesenden Mitglieder, in der Sitzung zu erscheinen. Er erklärt, daß die Hoffnung der Aristokraten vereitelt werde, wenn sie nun glauben, daß sie wieder an die Spitze gesetzt werden. Nie werden diese wieder empor kommen.

Wegmann. Außerordentliche Fälle erheischen außerordentliche Maßnahmen; das Reglement müsse und könne nun nicht beobachtet werden. Er begehrte, daß der Präsident die Sitzung förmlich eröffne, und die abwesenden Mitglieder zusammenberufen lasse.

Der Präsident erklärt die Sitzung als aufgehoben, und will seine Scherpe ablegen. (Neuer Lerm.)

Muret wünscht, daß dieser wichtige Tag nicht mit leeren Discussionen verloren gehe; er begehrte, daß man das Protokoll verlese, den Namensaufruf vornehme und die Commision den ihr gestern aufgetragenen Bericht abstätte.

Der Präsident weigert sich auf Murets Motion die Sitzung anzuheben: er beruft sich auf seine vorigen

Erklärungen und tritt wieder von seinem Sitz ab. (Heftiger Lerm.)

Lüthi v. Langnau. Wenn der Präsident den Sitzungssaal verläßt, so handelt er gegen seine Pflicht und seinen Eid, und muß als ein Landesverräther angesehen werden. Er wünscht, daß die Saalinspektoren eingeladen werden, den Präsidenten im Versammlungsort zu verwahren.

(Der Lerm nimmt zu: man lacht auf den Gallerien.) Die Mitglieder rufen von allen Seiten für den Namensaufruf; der Präsident läßt selben vornehmen. Gegebenwärtig befinden sich: Meyer von Arau, Lauper, Vanina, Münger, Lüthi von Langnau, Pettolaz, Läschere, Muret, Cart, Diethelm, Kubli, Crauer, Moser, Stammen, Brunner, Duc, Augustini, Stapsler, Bodmer, Tobler, Rothli, Kuenz.

Die Sitzung sollte sich nun eröffnen: der Präsident aber wiederholt seine vorigen Erklärungen noch einmal, und verläßt seinen Sitz. Verschiedene Mitglieder sprechen wieder laut mit ihm. Die Versammlung geräth in Unordnung. Allgemeiner Lerm im Sitzungssaal. Man ruft: der Präsident soll abgesetzt werden: er soll die Siegel abgeben.

Der Präsident erklärt: er sei durch den legalen Senat ernannt, und könne von keiner illegalen Versammlung entsetzt werden; er werde einer solchen auch nie die Sigille abgeben: er erklärt zum letztenmal, daß er die Sitzung nicht eröffnet. Man spricht heftig gegen ihn. (Der Lerm und das Geschrey durcheinander war so heftig, daß nichts konnte verstanden werden.)

Cart ruft hoch auf: unser Präsident hat den Kopf verloren!

Der Präsident will sich entfernen und sucht seinen Hut.

Rothli. Der Präsident sucht seinen Kopf. (Gelächter auf den Gallerien.)

Der Präsident verläßt, ohne seinen Hut gefunden zu haben, den Versammlungssaal. Die anwesenden Mitglieder erheben ein lautes Geflatsch.

Die Sitzung wird ruhiger: man dringt auf Duc, daß er des Präsidenten Sitz besteige; indem er diesem Antrag durch Umwege auszuweichen sucht, sitzt Meyer von Arau in Präsidentenstuhl, worauf er unter einem allgemeinen Bravorufen, durch eine stürmische Handaufhebung zum Präsidenten der Sitzung ernannt wurde.

(Die Forts. folgt.)

Druckfehler. In einigen Abdrücken des gestrichen Stücks muß N. 83. statt N. 82. gelesen werden.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 15 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 26 Thermidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 13. August.

Präsident: Lüthi.

Die Saalinspectoren des Senats übersenden ihre Rechnungen. Sie wird den neuen Saalinspectoren zur Untersuchung überwiesen.

Folgende Abschaffung des in der Sitzung vom 10ten beschlossenen Gesetzesentwurfs, wird angenommen.

Auf die Botschaft des ehevorigen Vollziehungsausschusses vom 6. Aug., welche Erläuterung des Decrets vom 2. Christmonat 1799 fordert, wodurch die Armen von der Einregistrirungsgebühr, der an sie gemachten Schenkungen oder Vermächtnisse, befreit werden,

Hat der gesetzgebende Rath, in Rücksicht der Unbestimmtheit des Begriffs der Armut, und in Rücksicht der Erleichterung, die der arme Bürger durch Schenkungen und Vermächtnisse erhält, als Erläuterung des Gesetzes vom 2. Christm. 1799 über die Befreiung von der Einregistrirungsgebühr, beschlossen:

Von der Einregistrirungsgebühr sind nur solche Schenkungen und Vermächtnisse ausgenommen, welche zu Gunsten von öffentlichen, der Unterstützung und dem Unterhalt der Armen gewidmeten Anstalten gemacht werden.

Die Discussion über das Reglement wird beendigt, und folgende Abschnitte angenommen.

Vierter Abschnitt.

Tagesordnung und Form der Berathung.

38. Alle Geschäfte die der Rath zu behandeln hat, sollen durch den Präsidenten ihrer Rangordnung nach, oder zufolge bestimmter Verfügung des Rathes, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

39. Diese Tagesordnung soll die zu behandelnden Geschäfte, in einer gedoppelten Reihe enthalten; in die erstere gehören alle Gegenstände von dringender Nothwendigkeit; in die letztere diejenigen, welche Aufschub leiden und nur nach Beendigung der ersten behandelt werden.
40. Das Verzeichniß der Tagesordnung so wie dasjenige der vertagten Geschäfte, sollen in beyden Sprachen in dem Versammlungssaale zur Einsicht der Mitglieder aufgehängt werden.
41. Die Berathschlagung über ein auf der Tagesordnung stehendes Geschäft, kann von dem Rath abgebrochen, oder auch ganz auf einen andern Tag verschoben werden, wenn einem andern Geschäfte die Priorität ertheilt wird.
42. Alle Motionen, die nicht Ordnungsmotionen sind, sollen zuerst dem Präsident angekündigt, auf die Tagesordnung verzeichnet, und hernach schriftlich vorgelegt werden.
43. Ordnungsmotionen sind diejenigen, welche das einfache oder motivirte Nichteintreten über einen Gegenstand, die Vertagung desselben, die Priorität, die Form der Behandlung, Zusätze und Verbesserungen, oder eine Anruffung des Reglements betreffen.
44. Jede Ordnungsmotion soll sogleich behandelt und darüber abgestimmt werden, ehe eine andere zugelassen oder in der Hauptsache fortgefahrene wird.
45. Niemand soll in den Berathungen reden, ohne vom Präsident das Wort begehrt und erhalten zu haben.

Fünfter Abschnitt.

Form der Abmehrung.

46. Der Präsident setzt immer zwey einander entgegengesetzte Meinungen nacheinander ins Mehr.

47. Sind mehrere Meinungen gefallen, die einander untergeordnet sind, so läßt er zuerst über die allgemeine Frage abstimmen, und steigt stufenweise zu den untergeordneten Meinungen herab.
48. Im Fall die Meinungen über einen Gesetzesvorschlag zwischen unveränderter Annahme, Annahme mit Verbesserungen, und Verwerfung getheilt sind, so läßt der Präsident zuerst über die vorgeschlagenen Zusätze oder Verbesserungen einzeln abstimmen; und wann über diese entschieden ist, setzt er die Annahme oder Verwerfung des Vorschlags ins Stimmenmehr.
49. Wenn vorgeschlagen wird, der Rath soll über einen Gegenstand nicht eintreten, so muß dieses vor allem aus, ins Mehr gesetzt werden.
50. Das nemliche geschieht hierauf, wenn die Vertragung eines Gegenstandes, und ztens, wenn seine Verweisung an eine Commission gefordert wird.
51. Das Stimmgeben geschieht durch Handaufhebung, und wenn der Entscheid zweifelhaft scheint, so wird die Gegenprobe durch Abstimmen über die entgegengesetzte Meinung gemacht; ist das Mehr alsdann noch zweifelhaft, so werden die Stimmen gezählt.
52. Das Stimmgeben kann auch durch den Namensaufruf geschehen.
53. Der Rath muß über den Namensaufruf ausdrücklich abmehren, wenn 4 Glieder solchen begehren.
54. Wenn der Namensaufruf beschlossen ist, so ist jedes Mitglied gehalten, besonders seine Stimme zu eröffnen, welche von dem Oberschreiber mit Vermeldung des Namens des Stimmenden zu Protokoll gebracht wird.
55. Sind die Stimmen gleich getheilt, und bleiben solches bey einem zweyten Abmehren, so entscheidet der Präsident.
56. Das Stimmzählen geschieht durch 2 Stimmzähler, die der Rath aus seinem Mittel durch relatives Stimmenmehr für 2 Monate ernannt.
57. Die Stimmzähler untersuchen mit dem Präsidenten die Stimmzettel bey dem geheimen Mehr und geben die darauf stehenden Namen der Conzilien ein; sie untersuchen das Mehr nach beendigtem Namensaufruf.
- S e c h s t e r A b s c h n i t t.**
C o m m i s i o n e n.
58. Der Rath kann jeden Gegenstand durch eine dazu niedergesetzte Commission untersuchen, und sich darüber ein Gutachten vorlegen lassen.
59. Keine Commission soll weniger als 3, aber auch nicht mehr als 5 Mitglieder haben, es sey denn, daß der Rath den Gegenstand wichtig genug findet, um durch einen besondern Beschluß eine größere Anzahl dazu zu verordnen.
60. Jede Commission kann zu ihren Berathungen nicht bloß andere Mitglieder ziehen, sondern auch Männer, die nicht in dem gesetzgebenden Rath sind.
61. Diese letzten können für ihre eingereichten Arbeiten belohnt werden.
62. Die Commissionen werden jedesmal nach dem Willen des Raths, entweder durch geheimes, absolutes oder relatives Stimmenmehr, oder durch den Präsidenten ernannt. Das Mitglied so die meisten Stimmen hat, oder zuerst ernannt worden, ist Präsident der Commission.
63. Die Conzilien soll jeder Commission, in der Person ihres Präsidenten, die ihr von dem Rath übergebenen Aufträge, schriftlich anzeigen.
64. Jeder Commissionalbericht soll schriftlich abgefaßt seyn, und entweder antragen, der Rath soll über den Gegenstand nicht eintreten, ihn vertagen, oder näher untersuchen lassen, oder ihn an eine andere Behörde verweisen, oder endlich soll er einen bestimmten Gesetzesvorschlag enthalten.
65. Wenn die Glieder einer Commission sich in ihren Meinungen theilen, so legt jeder Theil einen besondern Bericht vor.
66. Die Gesetzesvorschläge sollen 3 Tage, ehe sie nach der Tagesordnung in Berathung genommen werden, zur Einsicht der Mitglieder auf den Conzilisch des Versammlungsaals gelegt werden.
67. Von dieser Verfügung sind die mit Dringlichkeitserklärung begleiteten Vorschläge ausgenommen. Zu Erklärung der Dringlichkeit sind zwey Dritttheile der Stimmen nothwendig.
68. Der Rath kann den Druck und die Austheilung der wichtigeren Berichte und Gesetzesvorschläge verordnen.
- S i e b e n t e r A b s c h n i t t.**
G e s e z v o r s c h l ä g e u n d G e s e z e.
69. Die Gesetzesvorschläge, die der Rath durch Stimmenmehrheit zum erstenmal angenommen hat, sollen vor ihrer Mittheilung an den Vollz. Rath nochmals verlesen und die Absfassung vom Rath gut geheissen werden.

70. Der Rath kann dem Eingange des Gesetzesvorschlags eine Entwicklung der Gründe beifügen, die den Gesetzesvorschlag bestimmt haben.
71. Die Dringlichkeitserklärung soll, wo sie beschlossen worden ist, dem Gesetzesvorschlag unmittelbar vorgesetzt und die Gründe dafür angezeigt werden.
72. Jeder an den Volkz. Rath zu versendende Gesetzesvorschlag muß auf eigenes dazu mit den Anfangsformeln bedrucktes Papier ausgefertigt werden.
73. Jeder Gesetzesvorschlag soll mit den Unterschriften des Präsidenten und beyder Secretärs versehen seyn, und ihm das Datum der Sitzung, in welcher er ist angenommen worden, beigefügt werden.
74. Jeder angenommene Gesetzesvorschlag und jedes Gesetz, sollen von dem Präsidenten innert 24 Stunden und in Urgenzfällen sogleich, dem Staatsboten übergeben werden, der ihn dann ungesäumt dem Präsidenten des Volkz. Rathes überbringt und sich von diesem den Tag des Empfanges bescheinigen läßt.
75. Die von dem Volkz. Rath eingesandten Besinden über ihm mitgetheilte Gesetzesvorschläge, werden gleich nach ihrer Ankunft verlesen.
76. War der Gesetzesvorschlag mit Dringlichkeit begleitet, so kann der Rath sogleich nach Anhörung jenes Besindens die neue Berathschlagung eröffnen und die zweite Abstimmung vornehmen.
77. War der Gesetzesvorschlag mit keiner Dringlichkeit begleitet, so wird die neue Berathschlagung innert 3 Tagen eröffnet und das Besinden des Volkz. Rathes indeß auf den Tafelkaytisch gelegt.
78. Der Rath kann ein Besinden der Vollziehung über einen Gesetzesvorschlag auch einer Commission zuweisen, um sich über den Gegenstand ein neues Gutachten erstatten zu lassen.

A c h t e r A b s c h n i t t.

Polizey des Rathes.

79. Der Rath wählt durch geheimes und absolutes Stimmenmehr 3 Saalinspektoren, von denen jeden Monat einer austritt.
80. Unter den zuerst gewählten entscheidet das Los, wie sie nach einander austreten sollen; in der Folge tritt altemal der älteste in der Stelle aus.
81. Der älteste in der Stelle ist zugleich während des

- letzen Monats, da er in derselben bleibt, der Präsident der Saalinspektoren.
82. Die Saalinspektoren wachen über die Erhaltung der Ordnung am Versammlungsorte des Rathes und haben die Sicherheitspolizey.
83. Sie haben die Aussicht und den Oberbefehl über die Wache des Rathes.
84. Ihnen steht die Verwendung der zu den Ausgaben für die Unterhaltung des Sitzungsortes und der Tafelkay angewiesenen Summen zu, von deren Verwendung sie alle 3 Monate dem Rath Rechnung ablegen sollen.
85. Der Rath bestraft die in seiner Versammlung begangenen Vergehen seiner Mitglieder, die nicht unter die Verordnung des §. 51. Tit. 5. der Constitution fallen.
86. Die Strafen, die der Rath über seine Mitglieder verhängen kann, bestehen nach Maßgabe des Vergehens:

1. In einem Verweise ohne Meldung im Protokoll.
2. In einem Verweise mit Meldung im Protokoll.

Der Druck und die Austheilung des angenommenen Reglements werden beschlossen.

Eine Commision, die aus den B. Herrenschw and, Carrard und Badoux besteht, wird mit einem Gesetzesvorschlag über die Formalitäten, die bei der Ausfertigung und Bekanntmachung der Gesetze zu beobachten sind, und mit einigen nöthig scheinenden Erläuterungen des Gesetzes vom 8. Aug. beauftragt.

Der B. Rüttimann zeigt die Annahme seiner Ernennung in den Volkz. Rath, durch folgendes Schreiben an:

B. Gesetzgeber! Das biedere Schweizervolk schenkt keine Aufopferung, wenn es um das heiligste Erbsetzner Vater, die Freyheit zu thun ist; im Laufe der zwey letzten Jahre hat es dieses zur Genüge bewiesen, und immer dem edeln Ziele entgegen schend, ertrug es geduldig vorübergehende Nebel; allein mit Wehmuth und banger Ahnung sah es von Tag zu Tag dieses Ziel sich entfernen, als auf einmal die Nachricht erscholl: daß Ihr nicht an dem Heil des Vaterlands verzweifelt und die schwere aber ehrenvolle Bürde auf euch genommen habt, dasselbe vom Untergang zu retten.

Ihr nennt mich in den Volkz. Rath zu Eurem Mitarbeiter: ich eile hieher Euch Glück zu wünschen! und fühle nun erst, daß ich selbst zur diesem Berufe berufen bin, und daß Euer Zutrauen in mich meine Kräfte überwiegt.

So wie ich aber die Worte: Vaterland, Freyheit, Unabhängigkeit, von Euch aus der Seele sprechen höre und nicht nur aus dem Munde, als Nachhall erbitterter Gemüther und eigennütziger Leidenschaften, so fasse ich neuen Mut.

Ein fester Wille, Einigkeit und Ausharrung bürigen mir für den Erfolg unsrer Arbeiten.

Republ. Gruß und Hochachtung.

Die B. Graf, Bay und Koch werden zu Saalinspektoren, Sch lumpf und Stockar zu Stimmzählern erwählt.

Gmür erhält für 5 Tage Urlaub.

Am 14. August war keine Sitzung.

Gesekloser Zusammentritt im Saale des Senats am 8. August.

(Fortsetzung.)

Muret berichtet im Namen der Majorität der Commission über die Botschaft des Vollziehungsausschusses. Ueber eine Veränderung der obersten Gewalten, sagt er, sey die Commission einstimmig; nur welche sie in der Form ab, durch die die künftigen Regierungsglieder sollten erneuert werden. Er rath zur Verwerfung.

Kubli. Ehe man in die Discussion dieses Rapports eintreten könne, müssen die abwesenden Mitglieder in die Sitzung berufen werden.

Der Staatsbot erhält den Auftrag, die abwesenden Mitglieder in die Sitzung zu berufen.

Lafschere. Er habe einen Bericht über die Kriegsgerüchte abzustatten; er wünscht, daß die Versammlung selben vorzutragen gestatte.

Cart glaubt, daß der heutige Tag zu wichtigeren Gegenständen bestimmt sey; er rath selben zu vertagen an.

Der Präsident Meyer v. Arau zeigt der Versammlung an, daß B. Berthollet, der so eben in die Versammlung trat, eine geheime Sitzung begehrte. Geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung ward zum Menschenaufruf über Annahme oder Verwerfung des Beschlusses des grossen Raths geschritten: nur Stamen und Berthollet nehmen den Beschluss an: die übrigen verwerfen ihn. Die Verwerfungsacte, die an den Präsident des grossen Raths gesandt ward, ist folgende:

Der Senat an den gr. Rath.

Bern, 8. August 1800.

Der Senat kann den Beschluß des grossen Raths vom 7ten dieses Monats, welcher verordnet: daß die gesetzgebenden Räthe vertaget seyn sollen ic., nicht annehmen.

Der Präsident des Senats: Meyer v. Ar. (Sign.) Jean Jacques Cart, Kubli, Pettolaz, Stauffer, Tobler Secr. Diet helm, Kunz, Bodmer, und Wegmann.

An Stelle des Siegels, welches von dem Präsidenten des Senats weggenommen worden, haben sich in dem Original die verwerfenden Mitglieder, 22 an der Zahl, unterschrieben.

N a c h t r a g.

Die im St. 80. S. 370 gelieferte Erklärung für Annahme des Beschlusses, ist auch noch von Vuercard und Barras unterzeichnet worden.

Kleine Schriften.

Beherzigungen für die Landesväter und Bürger Helvetiens. Von Heinrich Heidegger. 8. Zürich b. Waser. 1800. S. 36.

Die Schrift zerfällt in zwey Theile. Der erste beschäftigt sich mit dem elenden Constitutionsentwurf, den der ehmalige Senat zu Tage brachte. Der Vs. gibt die Gründe an, warum er ihn, falls er an die Urversammlungen kommen sollte, zu verwerfen gedenke. Er glaubt, man hätte statt einer neuen, die bestehende Constitution vielmehr verbessern sollen. — Er erklärt sich dann über das Finanzsystem und gegen indirekte Abgaben, die nach seiner Meinung das Publikum durch Preiserhöhungen belästigen und ein Mittel werden, Eigennutz und Betrug gegen den Staat zu gebrauchen. Er will den Staat durch sein Eigenthum, Regalien, Domainen, Capitalien u. s. w. erhalten und das Mangelnde durch eine allgemeine Vermögens- und Industriesteuer erheben. Er klagt endlich über das Gesetz, welches die Tribunalien von den freitenden Parteien zahlen läßt. Der 2te Theil der Schrift besteht in einer Geschichte, die die Aufschrift führt: Heinrich der Mörder oder die traurige Folge einer kostspieligen Prozeßordnung und des unbegränzten Advokateneinfusses.